



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Geszentwurf der Staatsregierung über die elektronische Verwaltung in Bayern (Drs. 17/7537)**

hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 9a Abs. 8 Nr. 10 werden in Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayDSG die Worte „ein berechtigtes,“ gestrichen.

Begründung:

Das BayEGovG soll in Art. 9a Abs. 8 die Frage nach den Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch innerhalb des Bayerischen Datenschutzgesetzes regeln und verlangt dabei ein „berechtigtes Interesse“. In der Praxis wird diese Einschränkung ins Leere laufen, da nicht davon auszugehen ist, dass Bürgerinnen und Bürger sich die Mühe machen werden, Auskünfte zu ersuchen, die tatsächlich nicht ansatzweise ihren Interessenhorizont berühren. Sollte es trotzdem zu solchen Fällen kommen, ist zu vermuten, dass das „berechtigte Interesse“ mit entsprechender Kreativität der Auskunftersuchenden in jeder Situation glaubhaft gemacht werden kann. Zudem wird diese Regelung für die auskunftsgebenden Behörden mit zusätzlicher Bürokratie verbunden sein, wenn entsprechende Ersuchen unnötigerweise im Einzelfall mit Blick auf das berechtigte Interesse geprüft werden müssen. Laut Begründung verdeutlicht Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayDSG ohnehin schon, „dass auch die unverhältnismäßige Inanspruchnahme der personellen und sachlichen Ressourcen der in Anspruch genommenen öffentlichen Stelle durch die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs einen im Einzelfall zu prüfenden Versagungsgrund begründet. Durch die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich des Kostenaufwands vorzunehmende Abwägung zwischen individuellem Informationsinteresse und öffentlichem Erfüllungsaufwand können durch die Regelung auch missbräuchliche Auskunftsbegehren erfasst werden, für die der Erfüllungsaufwand der öffentlichen Stelle selbst bei geringen Ressourcenbedarf im offenkundigen Missverhältnis zum Informationsinteresse des Auskunftsbegehrenden steht. Unter unverhältnismäßigem Aufwand kann dabei mit Blick auf partielle Ausschlussgründe auch der Umstand fallen, dass Dateien und Akten zwecks anzubringender Schwärzungen in großem Umfang durchgesehen werden müssen. Auch ein unverhältnismäßiger Abstimmungsaufwand mit anderen öffentlichen Stellen oder Privaten, z.B. zur Erlangung von Einwilligungen gem. Art. 36 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG, kann einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.“ Insofern erübrigt sich die Voraussetzung eines „berechtigten Interesses“.